

**15.12.03**

## **Unterrichtung**

**durch das  
Europäische Parlament**

---

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu den  
Finanzvorschriften des Entwurfs eines Vertrags über eine  
Verfassung für Europa**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments  
- 314434 - vom 11. Dezember 2003. Das Europäische Parlament hat die  
EntschlieÙung in der Sitzung am 20. November 2003 angenommen.

## **Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Finanzvorschriften des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vertrags von 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften ("Brüsseler Vertrag"),
  - gestützt auf den Fünften Teil Titel II des EG-Vertrags, insbesondere auf die Artikel 269 und 272,
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 11. März 2003 zur Reform des Haushaltsverfahrens<sup>2</sup> und vom 24. September 2003 zur Europäischen Verfassung und Regierungskonferenz<sup>3</sup>,
  - in Kenntnis des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa vom 18. Juli 2003<sup>4</sup>, insbesondere von dessen Finanzvorschriften,
  - gestützt auf die Artikel 37 und 42 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die der Europäischen Union durch den EG-Vertrag übertragenen Haushaltsbefugnisse seit dem Inkrafttreten des Brüsseler Vertrags von 1975 auf einem institutionellen Gleichgewicht zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat beruhen, das gewährleistet, dass sich die Interessen der europäischen Bürger und auch der Regierungen der Mitgliedstaaten im Haushalt widerspiegeln,
- B. in der Erwägung, dass dieses 1975 geschaffene duale System und die Einführung der Finanziellen Vorausschau 1988 zusammen mit der Haushaltsdisziplin die Finanzierung der Tätigkeiten der Union durch die Annahme jährlicher Haushaltspläne sichergestellt haben, die weiterhin weit unter der Obergrenze der Eigenmittel liegen,
- C. in der Erwägung, dass die Eigenmittelobergrenze von 1,24% des Bruttonationaleinkommens im Jahre 2003 Zahlungsermächtigungen in Höhe von 118,8 Milliarden Euro ermöglichen würde und dass das Europäische Parlament im Rahmen des Haushaltsplans 2003 Zahlungsermächtigungen in Höhe von 97,5 Milliarden Euro festgestellt und somit die Eigenmittelobergrenze um 21,3 Milliarden Euro unterschritten hat,

---

<sup>1</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

<sup>2</sup> P5\_TA(2003)0081.

<sup>3</sup> P5\_TA(2003)0407.

<sup>4</sup> ABl. C 169 vom 18.7.2003, S. 1.

- D. in der Erwägung, dass der Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa das Ergebnis eines langen und demokratischen Prozesses ist, der eingeleitet wurde, um ein Funktionieren der erweiterten Union mit dem Erbe der Vergangenheit zu ermöglichen, und an dem sowohl die Regierungen als auch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente beteiligt waren,
1. begrüßt die im Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa vom 18. Juli 2003 festgelegten Finanzvorschriften, auch wenn es sich darüber im Klaren ist, dass darin das derzeitige Gleichgewicht der Befugnisse zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat als den beiden Teilen der Haushaltsbehörde, das die demokratische Kontrolle über die Genehmigung der Ausgaben sicherstellt, nicht aufrechterhalten wird;
  2. vertritt die Auffassung, dass nach dem vom Europäischen Konvent erarbeiteten Konsens die letzte Entscheidung über die Eigenmittel bei den Mitgliedstaaten bleibt, der Rat nach Konzertierung mit dem Europäischen Parlament und dessen Zustimmung die letzte Entscheidung über den nunmehr in den Vertrag aufgenommenen mehrjährigen Finanzrahmen trifft, das Parlament endgültig über den Jahreshaushaltsplan entscheidet und schließlich das Haushaltsverfahren vereinfacht wird;
  3. erinnert an die erheblichen Zugeständnisse, die es hingenommen hat, insbesondere dass der neue mehrjährige Finanzrahmen in den Vertrag aufgenommen wird und die endgültige Entscheidung über Eigenmittel vollständig den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten überlassen bleibt;
  4. verurteilt nachdrücklich die Vorschläge zu Änderungen an den im Entwurf der Vertrags über die Verfassung für Europa enthaltenen Finanzvorschriften, die auf der informellen Tagung des ECOFIN-Rates in Stresa und auf der Regierungskonferenz erörtert wurden;
  5. unterstreicht, dass diese Vorschläge einen erheblichen und nicht hinnehmbaren Rückschritt nicht nur gegenüber dem Vertragsentwurf, sondern sogar im Vergleich zur derzeitigen Situation bedeuten und das globale institutionelle Gleichgewicht radikal verändern würden, indem eine Verlagerung der Haushaltsbefugnisse zugunsten des Rates vorgenommen wird;
  6. fordert die Mitgliedstaaten auf zu bedenken, dass jeder Versuch, die Haushaltsbefugnisse des Parlaments als Teil der Haushaltsbehörde einzuschränken, ein schwerwiegendes demokratisches Defizit in der Funktionsweise der Union bewirken würde;
  7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem italienischen Ratsvorsitz, dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten und der Regierungskonferenz zu übermitteln.